

Geschäftsverzeichnismrn. 7366 und 7367

Entscheid Nr. 75/2021
vom 20. Mai 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel D.II.66 § 4 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Entscheiden Nrn. 246.688 und 246.689 vom 16. Januar 2020, deren Ausfertigungen am 24. und 25. Februar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung dadurch, dass er für bestimmte Raumordnungspläne ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Verfahrensgarantien die Aufhebung von Rechts wegen vorsieht, in Übereinstimmung mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, insbesondere mit deren Artikeln 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 13? ».

Diese unter den Nummern 7366 und 7367 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Artikel D.II.66 § 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bestimmt:

« Der kommunale Raumordnungsplan, der abweichende kommunale Raumordnungsplan und der kommunale Raumordnungsplan, der den am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches gültigen Sektorenplan revidiert, werden zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegen den damit verbundenen Bestimmungen ».

Daraus ergibt sich, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung die in dieser Bestimmung erwähnten Pläne keine anderen Rechtsfolgen als die eines lokalen Orientierungsschemas (nachstehend: lokales Orientierungsschema) haben. Sie gelten also gemäß Artikel D.II.16 Absatz 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung als « unverbindliche Leitlinien ». Eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 kann von den Vorschriften eines lokalen Orientierungsschemas jedoch nur unter den in

Artikel D.IV.5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vorgesehenen Bedingungen abweichen.

Vorbehaltlich der besonderen in Artikel D.II.66 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Situationen unterliegen die Pläne, die aufgrund von Paragraph 1 dieser Bestimmung zu lokalen Orientierungsschemas geworden sind, den gemeinrechtlichen Regeln, die für die Aufhebung der lokalen Orientierungsschemas gelten.

B.2.1. Artikel D.II.15 §§ 3 und 5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bestimmt:

« § 3. Wenn der Gemeinderat der Ansicht ist, dass die Ziele eines kommunalen Entwicklungsschemas oder eines lokalen Orientierungsschemas überholt sind, kann er es ganz oder teilweise aufheben.

Die bei der Ausarbeitung des Schemas geltenden Bestimmungen sind auch bei seiner Aufhebung anwendbar.

Ein Schema kann jedoch bei der Annahme oder Revision eines anderen Schemas oder des Sektorenplans nach Artikel D.II.7, D.II.12, D.II.50, D.II.51 und D.II.52 aufgehoben werden.

[...]

§ 5. Nach achtzehn Jahren ab der Veröffentlichung durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* des Erlasses der Regierung zur Billigung des Schemas oder der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* der Bekanntmachung, dass das Schema als gebilligt gilt, gelten die Ziele nach den Paragraphen 1 bis 3 als überholt ».

Im Kommentar zu dieser Bestimmung ist dargelegt:

« Le texte prévoit l'applicabilité de la procédure d'évaluation des incidences à l'abrogation d'un schéma. Ceci fait suite à un arrêt de la Cour de Justice de l'Union européenne (CJUE, *Inter Environnement Bruxelles et crts*, 22 mars 2013 [lire : 2012], C-567-10) et de la Cour Constitutionnelle (n° 95/2012, 19 juillet 2012).

Cette applicabilité du mécanisme de l'évaluation n'exclut cependant pas la possibilité d'une exonération de cette évaluation lorsque l'abrogation n'est pas susceptible d'avoir des incidences notables. Même si le droit de l'Union européenne et le Code de l'environnement utilisent habituellement une formulation en double négation, il paraît plus lisible d'utiliser une formulation positive.

Si une évaluation doit être effectuée, cette dernière pourra être fondée sur des évaluations réalisées précédemment dans ou à proximité du périmètre concerné dans la mesure où ces

évaluations restent pertinentes » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/1, S. 24).

B.2.2. Es wird ein Umweltverträglichkeitsbericht über den Vorentwurf des lokalen Orientierungsschemas erstellt (Artikel D.II.12 § 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung). Der Entwurf des lokalen Orientierungsschemas wird vom Gemeinderat angenommen, der das Gemeindegremium damit beauftragt, ihn zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Stellungnahmen des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität oder, mangels dessen, des Pools « Raumordnung » des Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrats der Wallonie, des Pools « Umwelt » des Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrats der Wallonie sowie der Personen und Instanzen, deren Stellungnahme der Gemeinderat für nützlich hält, werden innerhalb von 45 Tagen nach der Einsendung des Antrags des Gemeindegremiums übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme (Artikel D.II.12 § 3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung).

Wenn der Gemeinderat das lokale Orientierungsschema endgültig annimmt, beauftragt er das Gemeindegremium damit, es gegebenenfalls zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht der Regionalverwaltung zu übermitteln, damit die Wallonische Regierung sich zu seiner Billigung äußert (Artikel D.II.12 §§ 4 und 5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung).

B.3.1. Die für die Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen geltenden Regeln sind in Titel 2 von Buch VIII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung festgelegt.

B.3.2. Nach Artikel D.VIII.28 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung hat die Bewertung der Umweltverträglichkeit hauptsächlich zum Ziel:

« 1° die Qualität der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Bevölkerung zu schützen und zu verbessern, um ihr eine gesunde, sichere und angenehme Umwelt zu gewährleisten;

2° den Lebensraum und die Naturschätze derart zu bewirtschaften, dass deren Qualität aufrechterhalten bleibt und deren Möglichkeiten rationell und sinnvoll genutzt werden;

3° zwischen den menschlichen Bedürfnissen und der Umwelt ein Gleichgewicht zu schaffen, das der gesamten Bevölkerung ermöglicht, dauerhaft angemessene Lebensverhältnisse und -bedingungen zu genießen;

4° im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Schemen, die bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, einbezogen werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern ».

B.3.3. Artikel D.VIII.30 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bestimmt:

« Der Pool ' Umwelt ' oder die von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person, der Pool ' Raumordnung ' und [...] der Kommunalausschuss, werden regelmäßig über die Entwicklung der vorherigen Analysen und der Abfassung des Umweltverträglichkeitsberichts informiert und erhalten bei den betroffenen öffentlichen Behörden, dem Antragsteller oder der Person, die die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, jede Information, die sie beantragen, über den Verlauf der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie können jederzeit Bemerkungen äußern oder Vorschläge machen ».

B.3.4. Artikel D.VIII.31 §§ 1, 2 und 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Artikel D.II.66 § 2 und § 4 und D.II.68 § 2 wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die folgenden Pläne und Schemen durchgeführt:

[...]

5° das lokale Orientierungsschema.

[§ 2.] Wenn ein Plan oder ein Schema die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegt, geringfügige Änderungen der in Absatz 1 erwähnten Pläne oder Schemen vornimmt oder den Rahmen für die künftige Genehmigung der Umsetzung der in der aufgrund des Artikels 66 § 2 von Buch I des Umweltgesetzbuches aufgestellten Liste aufgeführten Projekte nicht festsetzt, und wenn die Person oder Behörde, aus deren Initiative der Antrag auf Ausarbeitung, Revision oder Aufhebung des Planes oder Schemas eingereicht wurde, der Ansicht ist, dass dieser Plan oder dieses Schema keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, kann sie bei der für die Annahme des Planes zuständigen Behörde beantragen, dass dieser Plan oder dieses Schema von der Umweltverträglichkeitsprüfung befreit wird. Die Person oder Behörde, aus deren Initiative der Antrag auf Ausarbeitung, Revision oder Aufhebung des Planes oder Schemas eingereicht wurde, begründet ihren Antrag im Verhältnis zu den in Artikel D.VIII.32 erwähnten Kriterien, durch die das voraussichtliche Ausmaß der Umweltauswirkungen bestimmt werden kann.

[...]

§ 4. Die zur Verabschiedung des Planes oder Schemas zuständige Behörde holt die Stellungnahme des Pools ' Umwelt ', des Pools "Raumordnung" und jeder Person oder Instanz

ein, deren Konsultation sie für notwendig hält. Wenn keine andere Frist in dem Verfahren zur Verabschiedung, Revision oder Aufhebung des Planes oder des Schemas vorgesehen ist, werden die Stellungnahmen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand des Antrags übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Stellungnahmen als günstig ».

B.3.5. Artikel D.VIII.32 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bestimmt:

« Um festzustellen, ob die Pläne oder Schemen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, werden die nachstehenden Kriterien berücksichtigt, durch die die voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bestimmt werden kann:

1° die Merkmale der Pläne und Schemen, insbesondere in Bezug auf:

a) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Schema für andere Projekte und Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

b) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Schema andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;

c) die Übereinstimmung des Plans oder Schemas mit der Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

d) die für den Plan oder das Schema relevanten Umweltprobleme;

e) die Übereinstimmung des Plans oder Schemas mit der Anwendung der Umweltgesetzgebung;

2 die Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:

a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

b) den kumulativen Charakter der Auswirkungen;

c) den grenzüberschreitenden Charakter der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt;

d) die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;

e) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen.

f) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:

i. besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe;

ii. Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte;

iii. intensive Bodennutzung;

g) die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, europäisch oder international geschützt anerkannt ist ».

B.3.6. Artikel D.VIII.33 legt den Inhalt des Berichts fest und identifiziert die Instanzen, die von der zuständigen Behörde konsultiert werden müssen.

B.3.7. Die zur Verabschiedung des lokalen Orientierungsschemas zuständige Behörde berücksichtigt während der Ausarbeitung des Schemas und vor dessen Verabschiedung den Umweltverträglichkeitsbericht, die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung, die geäußerten Stellungnahmen, sowie die aufgrund des Artikels D.VIII.12 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen (Artikel D.VIII.35 Absatz 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung). Die zusammenfassende Erklärung, die dem lokalen Orientierungsschema beigefügt wird, spiegelt insbesondere diese Berücksichtigung wider (Artikel D.VIII.36 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung).

B.4.1. Für bestimmte Pläne, die aufgrund von Artikel D.II.66 § 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zu lokalen Orientierungsschemas geworden sind, gibt es jedoch Aufhebungsverfahren von Rechts wegen, die nicht die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts umfassen.

B.4.2. Somit bestimmt Artikel II.66 §§ 2 und 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung:

« § 2. Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, ist der in § 1 erwähnte und von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligte Plan, der ganz oder teilweise nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht revidiert worden ist, für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar.

Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, ist der Teil des in §1 erwähnten und von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligten Plans für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar, unter der Bedingung, dass er nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht revidiert worden ist.

Der Gemeinderat kann jedoch die Gültigkeit des Plans, der zum lokalen Orientierungsschema geworden ist, um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähnten Frist.

Die Aufhebung erfolgt von Rechts wegen.

Innerhalb von drei Monaten nach der Einsetzung der Gemeinderäte infolge der Wahlen richtet die OGD4 an jeden betroffenen Gemeinderat die Liste der lokalen Orientierungsschemen, für die der Zeitraum von achtzehn Jahren oder vierundzwanzig Jahren in den sechs Jahren nach der Einsetzung des Gemeinderats abläuft.

[...]

§ 4. Der Gemeinderat beschließt über die Beibehaltung der vor dem 22. April 1962 gebilligten kommunalen Raumordnungspläne, die ganz oder teilweise nach dem 22. April 1962 nicht revidiert worden sind. Der Gemeinderat fasst seinen Beschluss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches. Mangels dessen werden sie von Rechts wegen aufgehoben. Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches richtet die OGD4 die Liste dieser Schemen an jeden betroffenen Gemeinderat ».

Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ist die fragliche Bestimmung.

B.4.3. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets « zur Abänderung des Dekrets vom 24. April 201 4 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung », das zum Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt:

« Il convient d'observer que les documents d'aménagement du territoire ou d'urbanisme ainsi visés sont constitutifs, d'une part, de plans ou de programmes au sens de la directive 2001/42/CE et, d'autre part, de plans ou de programmes relatifs à l'environnement au sens de l'article 7 de la Convention d'Aarhus.

Selon la Cour de justice de l'Union européenne, l'abrogation totale ou partielle d'un plan ou d'un programme entre en principe dans le champ d'application de la directive 2001/42/CE. Un raisonnement analogue conduit à considérer que l'abrogation d'un plan ou d'un programme relatif à l'environnement entre en principe dans le champ d'application de l'article 7 de la Convention d'Aarhus.

Il s'ensuit qu'en principe, l'abrogation d'un des documents d'urbanisme précités :

1° d'une part, doit faire l'objet d'une évaluation environnementale si elle relève des cas dans lesquels la directive 2001/42/CE impose la réalisation d'une telle évaluation;

2° et, d'autre part, doit, en tout état de cause, conformément à l'article 7 de la Convention d'Aarhus, être soumise à une procédure de participation du public.

Mutatis mutandis, il en va de même pour l'adoption des décisions que l'avant-projet charge les conseils communaux de prendre pour déterminer le sort à réserver aux plans particuliers d'aménagement approuvés avant le 22 avril 1962.

Les dispositions à l'examen sont totalement en défaut de satisfaire aux obligations, découlant de la directive 2001/42/CE et de la Convention d'Aarhus, qui viennent d'être indiquées.

Il importe aussi de noter que le régime d'« abrogation de plein droit » envisagé par les dispositions à l'examen est inconciliable avec l'obligation que la directive 2001/42/CE et la Convention d'Aarhus imposent aux autorités de prendre en considération, respectivement, les résultats de l'évaluation environnementale et ceux de la procédure de participation du public.

L'avant-projet doit donc être fondamentalement revu sur ce point » (StR, Gutachten Nr. 57.550/4 vom 30. Juni 2015, *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/1bis, S. 182).

B.4.4. Als Antwort auf die Einwände der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates legt die Wallonische Regierung dar:

« 2. Le nouveau CoDT instaure également un régime d'« abrogation de plein droit » de documents d'aménagement du territoire ou d'urbanisme à l'expiration d'un délai déterminé par le texte. Cette abrogation vise tant les outils mis en place par le nouveau CoDT que ceux adoptés en application des législations antérieures notamment les schémas de structure communaux, les rapports urbanistiques et environnementaux, les plans communaux d'aménagement, les plans particuliers d'aménagement, les plans directeurs et les schémas directeurs.

Si, comme le souligne la Section de législation du Conseil d'État dans son avis du 30 juin 2015, l'abrogation totale ou partielle d'un plan ou d'un programme entre en principe dans le champ d'application de la directive 2001/42/CE et de l'article 7 de la Convention d'Aarhus, il convient toutefois de rappeler la jurisprudence de la Cour de justice et du Conseil d'État à propos de l'abrogation des plans particuliers d'affectation du sol à Bruxelles. En effet, suite à une question préjudicielle du Conseil d'État, la Cour de justice a jugé, dans son arrêt du 22 mars 2012, que l'abrogation d'un plan d'affectation du sol pourrait ne pas être susceptible d'avoir des effets non négligeables sur l'environnement *« si l'acte abrogé s'insère dans une hiérarchie d'actes d'aménagement du territoire, dès lors que ces actes prévoient des règles d'occupation du sol suffisamment précises, qu'ils ont eux-mêmes fait l'objet d'une évaluation de leurs incidences sur l'environnement et qu'il peut être raisonnablement considéré que les intérêts que la directive 2001/42 vise à protéger ont été suffisamment pris en compte dans ce cadre »*. Le Conseil d'État a ainsi jugé qu'en l'espèce, *« l'abrogation réalisée par les actes attaqués, par son ampleur limitée, et par l'application qu'elle laisse subsister d'autres dispositions qui encadrent les actes et travaux affectant les parcelles incluses dans le p.p.a.s. abrogé [à savoir notamment le PRAS, le PCD et le RRU], ne devait pas être soumise à l'évaluation environnementale prescrite par la directive 2001/42/CE »*. En l'espèce, l'abrogation d'outils vieux de plus de dix-huit ans, avec la faculté de prolonger leur application de six ans ne laissent pas les actes et travaux sans prescriptions puisque subsistent les prescriptions des plans de secteur, du SDT, du GRU. Il pourrait être déduit de cette jurisprudence que l'abrogation de

plein droit des outils d'aménagement du territoire est dispensée de l'obligation de l'évaluation environnementale en ce que ces outils s'insèrent dans un cadre juridique hiérarchisé » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/1, SS. 12-13).

Zur Hauptsache

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 « über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme » (nachstehend: Richtlinie 2001/42/EG), insbesondere mit deren Artikeln 2 bis 6, 8 und 13.

B.6. Wenn der Gerichtshof gebeten wird, die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union, durch die ein Grundrecht gewährleistet wird, zu prüfen, genügt die Feststellung, dass gegen diese Bestimmungen verstoßen wird, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass die Kategorie von Personen, bei der dieses Grundrecht verletzt wird, gegenüber der Kategorie von Personen, für die dieses Grundrecht uneingeschränkt gilt, diskriminiert wird.

B.7. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das in der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Rechtssache fragliche Rechtsinstrument der kommunale Raumordnungsplan (nachstehend: KRP) « Grand Chêniat et Try d'Haies » ist, der durch einen königlichen Erlass vom 6. November 1956 gebilligt wurde.

Der KRP ist aufgrund von Artikel D.II.66 § 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ein lokales Orientierungsschema geworden. Das lokale Orientierungsschema wurde durch die Anwendung der fraglichen Bestimmung aufgehoben. Der Gerichtshof prüft folglich, ob die Richtlinie 2001/42/EG auf die Aufhebung von Rechts wegen eines lokalen Orientierungsschemas anwendbar ist.

B.8. Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG bestimmt:

« Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) 'Pläne und Programme' Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und

- die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen ».

B.9.1. Das wesentliche Ziel der Richtlinie 2001/42/EG besteht darin, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, bei ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden (EuGH, 28. Februar 2012, C-41/11, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, Randnr. 40; 22. März 2012, C-567/10, *Inter-Environnement Bruxelles und andere*, Randnr. 20).

B.9.2.1. Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG, mit der Überschrift « Geltungsbereich », bestimmt:

« (1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich

erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.

(6) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Falle der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nach Absatz 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(8) Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht:

- Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen;

- Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.

(9) Diese Richtlinie gilt nicht für Pläne und Programme, die in den laufenden jeweiligen Programmplanungszeiträumen für die Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 des Rates mitfinanziert werden ».

B.9.2.2. Aus Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit dem zehnten Erwägungsgrund dieser Richtlinie ergibt sich, dass die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, einer vorherigen Prüfung unterziehen müssen, um zu ermitteln, ob im Einzelfall ein Plan oder Programm erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Gelangen sie zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist, haben sie anschließend den Plan oder das Programm einer Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie zu unterwerfen (EuGH, 21. Dezember 2016, C-444/15, *Associazione Italia Nostra Onlus*, Randnr. 50).

Nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG bestimmen die Mitgliedstaaten die Pläne oder Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und deshalb einer Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie bedürfen, entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche

Umweltauswirkungen haben, von der Richtlinie erfasst werden (EuGH, 21. Dezember 2016, C-444/15, *Associazione Italia Nostra Onlus*, Randnr. 51).

Die Mechanismen für eine Überprüfung der in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG genannten Pläne dienen dazu, die Pläne zu bestimmen, die geprüft werden müssen, weil sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (EuGH, 21. Dezember 2016, C-444/15, *Associazione Italia Nostra Onlus*, Randnr. 52; 22. September 2011, C-295/10, *Valčiukienė und andere*, Randnr. 45).

Das den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG eingeräumte Ermessen bei der Beurteilung, ob bestimmte Arten von Plänen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wird durch die Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 dieser Richtlinie eingeschränkt, Pläne, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Merkmale, ihrer Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Umweltprüfung zu unterziehen (EuGH, 21. Dezember 2016, C-444/15, *Associazione Italia Nostra Onlus*, Randnr. 53; 22. September 2011, C-295/10, 22. September 2011, *Valčiukienė und andere*, Randnr. 46).

Die Berücksichtigung der in Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG festgelegten Kriterien durch die zuständigen Behörden, wie Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Richtlinie vorschreibt, dient dazu, sicherzustellen, dass alle Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von der Richtlinie erfasst werden (EuGH, 21. Dezember 2016, C-444/15, *Associazione Italia Nostra Onlus*, Randnr. 54; 22. September 2011, C-295/10, *Valčiukienė und andere*, Randnr. 53).

Wenn daher ein Mitgliedstaat ein Kriterium so festlegte, dass in der Praxis eine ganze Kategorie von Plänen von vornherein einer Umweltprüfung entzogen würde, würde er das ihm nach Artikel 3 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2001/42/EG eingeräumte Ermessen überschreiten, sofern nicht aufgrund von einschlägigen Kriterien bezüglich aller ausgenommenen Pläne - insbesondere z. B. im Hinblick auf deren Gegenstand, den Umfang des Gebiets, auf das sie sich beziehen, oder die Belastbarkeit der betroffenen Landschaften - davon auszugehen ist, dass bei ihnen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf

die Umwelt zu rechnen ist (EuGH, 21. Dezember 2016, C-444/15, *Associazione Italia Nostra Onlus*, Randnr. 55; 22. September 2011, C-295/10, *Valčiukienė und andere*, Randnr. 47).

B.9.3. Artikel 4 der Richtlinie 2001/42/EG, mit der Überschrift « Allgemeine Verpflichtungen », bestimmt:

« (1) Die Umweltprüfung nach Artikel 3 wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Anforderungen dieser Richtlinie entweder in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen oder in neue Verfahren, die festgelegt werden, um dieser Richtlinie nachzukommen.

(3) Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache, dass die Prüfung gemäß der vorliegenden Richtlinie auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten wenden, unter anderem zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, Artikel 5 Absätze 2 und 3 an ».

B.9.4. Artikel 5 der Richtlinie 2001/42/EG, mit der Überschrift « Umweltbericht », bestimmt:

« (1) Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.

(3) Zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

(4) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert ».

B.9.5. Artikel 6 der Richtlinie 2001/42/EG, mit der Überschrift « Konsultationen », bestimmt:

« (1) Der Entwurf des Plans oder Programms und der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht werden den in Absatz 3 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Den Behörden nach Absatz 3 und der Öffentlichkeit nach Absatz 4 wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter ‘ Öffentlichkeit ’ im Sinne des Absatzes 2 zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z.B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

(5) Die Einzelheiten der Information und Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt ».

B.9.6. Artikel 8 der Richtlinie 2001/42/EG, mit der Überschrift « Entscheidungsfindung », bestimmt:

« Der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt ».

B.9.7. Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 200/42/EG bestimmt:

« Die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 gilt für die Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt erstellt wird. Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor diesem Zeitpunkt liegt und die mehr als 24 Monate danach angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen der Verpflichtung von Artikel 4 Absatz 1, es sei denn, die Mitgliedstaaten entscheiden im Einzelfall, dass dies nicht durchführbar ist, und unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Entscheidung ».

B.10. Ein lokales Orientierungsschema fällt unter die « Pläne und Programme » im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG.

B.11. In Bezug auf die Aufhebung eines Plans oder Programms hat der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt:

« 38. In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer völligen oder teilweisen Aufhebung eines Plans oder Programms mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, da diese Aufhebung eine Änderung der für die betreffenden Gebiete vorgesehenen Planung bedeuten kann.

39. So kann ein Aufhebungsakt erhebliche Umweltauswirkungen haben, da ein solcher Rechtsakt, [...], zwangsläufig eine Änderung des rechtlichen Bezugsrahmens mit sich bringt und daher die Umweltauswirkungen beeinflusst, die gegebenenfalls nach dem in der Richtlinie 2001/42 vorgesehenen Verfahren geprüft worden waren.

40. Wenn die Mitgliedstaaten einen Umweltbericht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie erstellen, müssen sie u. a. die Informationen über ‘ die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms ’ im Sinne von Anhang I Buchst. b der Richtlinie berücksichtigen. Daher ist die Aufhebung eines Plans oder Programms, da sie den bei Annahme des aufzuhebenden Rechtsakts geprüften Umweltzustand ändern kann, im Hinblick auf eine Prüfung ihrer etwaigen späteren Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

41. Folglich würde es in Anbetracht der typischen Merkmale und Wirkungen der Akte zur Aufhebung des Plans oder Programms den vom Unionsgesetzgeber verfolgten Zielen zuwiderlaufen und könnte der Richtlinie 2001/42 teilweise ihre praktische Wirksamkeit nehmen, wenn diese Rechtsakte als von ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen angesehen würden » (EuGH, 22. März 2012, C-567/10, *Inter-Environnement Bruxelles und andere*).

B.12. Folglich verhindert der Umstand, dass Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG sich ausdrücklich nur auf die Ausarbeitung und Änderung eines Plans - also nicht auf dessen Aufhebung - bezieht, nicht, dass diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass ein Verfahren zur Aufhebung von Rechts wegen eines lokalen Orientierungsschemas, so wie es in Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung geregelt wird, grundsätzlich in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt.

B.13. Außerdem geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union hervor, dass die Änderung eines Plans oder Programms auch dann in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG fallen kann, wenn der Plan, der geändert wird, vor dem Inkrafttreten

dieser Richtlinie erlassen wurde (EuGH, 10. September 2015, C-473/14, *Dimos Kropias Attikis*, Randnr. 56).

Dies gilt ebenfalls für die Aufhebung eines vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2001/42/EG erlassenen Plans oder Programms, da die Änderung eines Plans oder Programms zwangsläufig voraussetzt, einen Teil des früheren Plans oder Programms aufzuheben, um ihn durch den neuen Plan oder durch das neue Programm zu ersetzen.

B.14. Entgegen der Auffassung der Wallonischen Regierung wird durch die Aufhebung eines Plans oder Programms wie dem fraglichen lokalen Orientierungsschema gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt, denn diese Aufhebung ändert, wie in B.11 erwähnt, ab ihrem Inkrafttreten den rechtlichen Bezugsrahmen. Anhand dieses Bezugsrahmens werden die behördlichen Genehmigungen für diese Projekte erteilt, insbesondere die Städtebaugenehmigungen oder -bescheinigungen Nr. 2.

B.15.1. Das Verfahren zur Aufhebung von Rechts wegen, das in Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung beschrieben ist, enthält keine Verpflichtung, einen Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen.

Es beinhaltet somit keine Umweltprüfung nach den Artikeln 3 bis 6 der Richtlinie 2001/42/EG.

B.15.2. Diese Feststellung reicht jedoch nicht, um zu schlussfolgern, dass die angefochtene Bestimmung nicht mit dieser Richtlinie vereinbar wäre.

Die von Rechts wegen erfolgte Aufhebung der in Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Pläne könnte nämlich nur ein « kleines Gebiet auf lokaler Ebene » im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG betreffen oder nur als « geringfügig » im Sinne derselben Bestimmung betrachtet werden. In diesen Fällen könnte für die von Rechts wegen erfolgte Aufhebung eines dieser Pläne nicht eine Umweltprüfung im Sinne dieser Richtlinie vorgeschrieben sein, sofern die Wallonische Region nachweist, dass eine solche Aufhebung keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu müsste die Wallonische Region entweder eine « Einzelfallprüfung » vornehmen oder die « Arten » von lokalen Orientierungsschemas festlegen oder diese beiden Ansätze kombinieren. In den drei Fällen müsste sie die einschlägigen Kriterien des Anhangs II der Richtlinie berücksichtigen (Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG) und die Behörden, die unter Berücksichtigung ihres umweltbezogenen Aufgabenbereichs von den durch diese Aufhebung verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, konsultieren (Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 derselben Richtlinie).

Die Kriterien, die nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG berücksichtigt werden müssen, sind:

« 1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;

- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;

- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;

- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);

- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);

- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:

- besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
- Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
- intensive Bodennutzung;

- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist ».

B.15.3. Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ermächtigt aber die zuständigen Behörden nicht zu prüfen, ob die erwähnten Pläne erhebliche Umweltauswirkungen haben können, sodass sie keine « Einzelfallprüfung » vornehmen können.

B.15.4. Die Wallonische Regierung führt jedoch an, dass der Dekretgeber eine umfassende Prüfung vorgenommen habe, indem er implizit zu der Ansicht gelangt sei, dass sämtliche der in Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Pläne oder Programme darstellten, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder geringfügige Änderungen an den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG erwähnten Plänen und Programmen vornehmen. Er habe sodann geprüft, ob diese « Art » von Plänen und Programmen erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

B.15.5. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt, dass der Begriff des kleinen Gebiets nur « als ein rein quantitativer Maßstab verstanden werden [kann], d. h. im Sinne der Fläche des Gebiets, das von dem in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42 genannten Plan oder Programm betroffen ist, ungeachtet der Auswirkungen auf die Umwelt » (EuGH, 21. Dezember 2016, C-444/15, *Associazione Italia Nostra Onlus*, Randnr. 72).

Laut dem Gerichtshof der Europäischen Union « ist zu konstatieren, dass sich der Unionsgesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs ‘ kleine Gebiete auf lokaler Ebene ’ zum einen auf den Rahmen der räumlichen Zuständigkeit der lokalen Behörde beziehen wollte, die den Plan oder das Programm ausgearbeitet und/oder erlassen hat. Zum anderen muss das betreffende Gebiet, da das Kriterium der Nutzung ‘ kleiner Gebiete ’ zusätzlich zu dem des

Erlasses auf lokaler Ebene erfüllt sein muss, im Verhältnis zu diesem räumlichen Zuständigkeitsgebiet eine geringe Größe aufweisen » (EuGH, 21. Dezember 2016, C-444/15, *Associazione Italia Nostra Onlus*, Randnr. 73).

B.15.6. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht nachzuvollziehen, aus welchem Grund anzunehmen sein sollte, dass sämtliche der in Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Pläne die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder geringfügige Änderungen an anderen in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG erwähnten Plänen und Programmen vornehmen.

Die Wallonische Regierung erklärt auch nicht, warum die nach Artikel D.II.12 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erlassenen lokalen Orientierungsschemen Gegenstand einer Einzelfallprüfung sein müssen, um festzustellen, ob sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene oder geringfügige Änderungen der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG erwähnten Pläne und Programme festlegen, während die in Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Pläne, die aufgrund von Artikel D.II.66 § 1 desselben Gesetzbuches zu lokalen Orientierungsschemas geworden sind, prinzipiell eine dieser zwei Einstufungen erhalten haben. Nichts weist darauf hin, dass sich die lokalen Orientierungsschemen der zweiten Kategorie eher auf kleinere geografische Gebiete beziehen oder unbedeutendere Änderungen enthalten könnten als die lokalen Orientierungsschemen der ersten Kategorie. Die lokalen Orientierungsschemen beider Kategorien haben zudem dieselben rechtlichen Folgen.

Darüber hinaus hat der Dekretgeber zwar das hierarchisch aufgebaute Gesamtgefüge der Raumordnungspläne, zu dem die in Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Pläne gehören, berücksichtigt, aber er hat nicht versucht zu bestimmen, ob die anderen geltenden Pläne Gegenstand einer Umweltprüfung waren, und hat nicht die Wechselbeziehungen zwischen den von Rechts wegen aufgehobenen Plänen und den anderen Plänen berücksichtigt.

Aus den in B.4.4 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber abgesehen von dem Umfang und der räumlichen Ausdehnung der Auswirkungen kein anderes in Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG aufgezähltes Kriterium berücksichtigt hat.

Aus den Vorarbeiten geht auch nicht hervor, dass die Parlamentarier über die Stellungnahmen der Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, verfügten. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung geltend macht, kann die Feststellung, dass der Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und Transportwesen keine Bemerkung formuliert hat, diese Schlussfolgerung nicht in Frage stellen, da es sich um einen der Ausschüsse des Wallonischen Parlaments handelt.

B.15.7. Daraus folgt, dass der wallonische Dekretgeber nicht den Standpunkt vertreten konnte, dass die in Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Pläne eine « Art » der in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG erwähnten Pläne und Programme darstellen, die allgemein die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegt oder geringfügige Änderungen an den in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG erwähnten Plänen und Programmen vornimmt und keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

B.16. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel D.II.66 § 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 bis 6 der Richtlinie 2001/42/EG unvereinbar ist, insofern er die Aufhebung der darin erwähnten Pläne von Rechts wegen von einer Umweltprüfung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b dieser Richtlinie ausnimmt.

B.17. Die Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 23 der Verfassung kann nicht zu einer weitergehenden Feststellung einer Verletzung führen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel D.II.66 § 4 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 « über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme », insofern er die Aufhebung der darin erwähnten Pläne von Rechts wegen von einer Umweltprüfung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b dieser Richtlinie ausnimmt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Mai 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût